

RS UVS Niederösterreich 1995/01/10 Senat-KO-94-003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.01.1995

Rechtssatz

Es ist nicht notwendig, im Spruch des Straferkenntnisses das beanstandete Ferkel näher zu konkretisieren, wenn feststeht, daß aus der eingebrachten Ware (hier: 4 Ferkel) ein Ferkel als untauglich zu erklären gewesen wäre.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at